

30.01.89

AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Lohnstatistik

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Nach drei Änderungen ist die Lesbarkeit des Gesetzes so erschwert, daß eine Bekanntmachung der Neufassung angebracht erscheint.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.